

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt MdL
Platz des Landtags

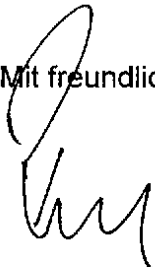
40221 Düsseldorf

2. Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Präsident,

für Ihr Schreiben vom 16. November 1999 danke ich Ihnen im Namen des Vorstands der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Wir werden gerne Ihrer Einladung folgen und an der öffentlichen Anhörung am 12./13./14. Januar 2000 teilnehmen. Unsere schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung übersende ich Ihnen anbei.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Ulrich Ruf

Anlage



15. Dezember 1999

● **Zweites Gesetz zur Modernisierung
von Regierung und Verwaltung
in Nordrhein-Westfalen**

Stellungnahme der

● **Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
zum Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen vertritt die Interessen der freischaffenden, angestellten und beamteten Mitglieder der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung. Sie vertritt somit sowohl die Mitglieder, die im öffentlichen Dienst tätig sind, als auch diejenigen freischaffenden Mitglieder, die beruflich mit der öffentlichen Verwaltung zusammenarbeiten.

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum „Zweiten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen“ beabsichtigt der Gesetzgeber eine Neuorganisation der staatlichen Verwaltung mit dem Ziel, Gestaltungsspielräume für neue politische Schwerpunkte zu schaffen, indem Aufgaben übergeordneter Institutionen, insbesondere auch der Landschaftsverbände, auf die Kommunen verlagert werden. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen unterstützt das Ziel einer Verwaltungsstrukturreform, die einer vereinfachten, moderneren und effizienteren Gestaltung der organisatorischen Abläufe Rechnung trägt. Der überarbeitete Gesetzentwurf lässt jedoch einige Sachverhalte weiterhin ungeklärt. Es ist nach wie vor nicht eindeutig ersichtlich, wie die Zuständigkeiten bei den Behörden neu geregelt sind bzw. ob die Verlagerung von Aufgabenbereichen mit mehr Effizienz einhergehen wird.

Die Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen konzentriert sich auf die wesentlichen Aspekte, durch die der Berufsstand berufspolitisch und fachlich betroffen ist. Die Stellungnahme spricht die Bereiche an, bei denen die gesetzlichen Bestimmungen einer noch spezifischeren inhaltlichen Ausgestaltung bedürfen, damit insbesondere für die durch die Verwaltungsstrukturreform Betroffenen verständlicher wird, welche Auswirkungen mit den neu zu schaffenden Verwaltungseinheiten verbunden sein werden.

Artikel 8: "Änderung des Landesorganisationsgesetzes (LOG)"

Art/Qualität der Beschäftigung (§ 8 LOG)

Mit dem Gesetz wird eine Zusammenführung unterschiedlicher staatlicher Behörden vorgenommen, mit dem Ziel, den größten Teil der staatlichen Aufgaben in der staatlichen Mittelebene, bei den Staatlichen Regionaldirektionen, zu konzentrieren. Mit der Umwandlung bisher eigenständiger Sonderverwaltungen zu Landesbetrieben sollen diese zukünftig nach betriebswirtschaftlichen Kriterien ausgerichtet werden.

In den Behörden sind vor allem angestellte Architektinnen/ Architekten bzw. Stadtplanerinnen/Stadtplaner von diesen Maßnahmen betroffen, da teilweise deren bisherige Arbeitsplätze entfallen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten, die z.B. bisher im Landschaftsverband tätig waren, nicht neue, untergeordnete Aufgabengebiete übernehmen müssen, die ihrem originären fachlichen Bereich nicht entsprechen.

Die Neustrukturierung der Aufgabenbereiche in den Behörden sowie die Übertragung neuer Kompetenzen und Tätigkeitsfelder auf die Beschäftigten, darf daher nicht zu Lasten der **Qualität der Leistung** gehen und somit zu einem Verlust von qualifizierten Arbeitskräften führen. Für die freiberuflich tätigen Architekten/Architektinnen und Stadtplaner/Stadtplanerinnen ist dieses von besonderer Relevanz, weil sie auf **kompetente, qualifizierte** Ansprechpartner in den Behörden angewiesen sind.

Artikel 8: "Änderung des Landesorganisationsgesetzes"

Stellung der Landesbetriebe (§ 14a LOG)

Das Landesorganisationsgesetz (LOG) sieht vor, dass die Aufgaben der staatlichen Bauämter und weiterer Einrichtungen der staatlichen Bauverwaltung zukünftig von mehreren Landesbetrieben übernommen werden. Durch die gesetzliche Definition der Landesbetriebe, wonach deren Tätigkeitsfeld erwerbswirtschaftlich auszurichten ist, wird diesen die Möglichkeit eröffnet, in Konkurrenz zu privaten Anbietern zu treten. Der Gesetzgeber geht hierbei davon aus, dass die von den Landesbetrieben angebotenen Dienstleistungen überwiegend von anderen öffentlichen Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung in Anspruch genommen werden und somit nur eine kostendeckende Betätigung ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird.

Im Gesetz wird diese Absichtserklärung jedoch nicht umgesetzt. Es erfolgt keine eindeutige Abgrenzung des Betätigungsfeldes der Landesbetriebe und es wird nicht, z.B. in Form einer Klausel zum Schutz der Privatwirtschaft, festgeschrieben, dass den Landesbetrieben eine erwerbswirtschaftliche Betätigung untersagt ist. Dieser Umstand lässt die Befürchtung zu, dass eine **Konkurrenz zur Privatwirtschaft** aufgebaut werden könnte.

Um diese Möglichkeit ausschließen zu können, sollte daher eine genaue Umschreibung des erlaubten Betätigungsfeldes der Landesbetriebe erfolgen, damit der **Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen der mittelständischen Privatwirtschaft und der Kommunalwirtschaft** vorgebeugt wird. U.E. ist gerade im Bauwesen die Gefahr groß, dass die Kommunen ihren Wettbewerbsvorteil einsetzen, der z.B. in ihrer Funktion als Vergabestelle begründet liegt. In diesem Zusammenhang weist die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass die im 1. Modernisierungsgesetzes vorgesehenen Beschränkungen für die öffentliche Hand auch hier Beachtung finden sollten.

Artikel 8: "Änderung des Landesorganisationsgesetzes"

Staatliche Regionaldirektionen (§ 8 LOG)

Das Gesetz lässt nicht deutlich erkennen, wo **mögliche Erweiterungen in den Kompetenzen** der neu zu schaffenden Staatlichen Regionaldirektionen gegenüber den bisherigen Bezirksregierungen auftreten. Im Sinne des vom Gesetzgeber zu beachtenden **Transparenzgebotes** sollte in detaillierterer Form über die Neugestaltung informiert werden.

Die AK NW begrüßt die Ausweitung des Aufgabenfeldes der Regionaldirektionen gegenüber den bisherigen Bezirksregierungen hinsichtlich der **Hinzunahme der Bereiche „Kultur und Tourismus“**, da hierdurch den örtlichen Erfordernissen und Interessen in geeigneter Weise entsprochen werden kann.

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen erachtet es nicht für erforderlich, die bisherigen Bezirksregierungen in "Staatliche Regionaldirektionen" umzubenennen, da hierdurch unnötiger administrativer Aufwand entstünde, der mit nicht unerheblichen Kosten verbunden wäre. Die Umbenennung als "äußeres Zeichen" der Verwaltungsreform ist auch deshalb entbehrlich, weil sich der Erfolg der mit der Modernisierung verbundenen Maßnahmen für alle Beteiligten nirgendwo deutlicher, als in der Praxis widerspiegeln kann.

Artikel 10: "Änderung des Landesplanungsgesetzes"

Regionalräte (§§ 5-7 Landesplanungsgesetz)

Die den Regionalräten übertragene **Filter- und Beratungsfunktion** gegenüber der Landesregierung und deren Kompetenzerweiterung im Bereich der regionalisierten Strukturpolitik, hält die AK NW grundsätzlich für notwendig und für die Zusammenarbeit mit der Landesregierung förderlich. Den örtlichen Interessen kann, beispielsweise durch die **Übertragung der Verkehrsplanung**, besser entsprochen werden. Diese Aufgabe sollte jedoch in angemessener Weise gebündelt werden. Diese Funktion übernahmen bisher die Landschaftsverbände. Die nun an deren Stelle tretenden Staatlichen Regionaldirektionen in Köln und Münster sollten diese Aufgabe weiterhin fortführen.

Vor dem Hintergrund unseres pluralistisch ausgerichteten Gesellschaftssystems ist es zu begrüßen, dass durch eine **aufgestockte Mitgliederzahl der Regionalräte** die unterschiedlichsten Standpunkte im Meinungsbildungsprozess Berücksichtigung finden sollen. Die Effizienz der Arbeit des Regionalrates, könnte jedoch, bedingt durch eine zu große personelle Erweiterung, beeinträchtigt werden, da bereits heute bestehende **Abstimmungsprobleme** verschärft würden. Bei der Arbeit dieses Gremiums sollten von den Mitgliedern grundsätzlich bei jeglichen Planungsvorhaben auch die Interessen von Frauen berücksichtigt werden.

Artikel 32: „ Gesetz über die Auflösung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet“ (§§ 1 und 3)

Die vom Gesetzgeber den Mitgliedskörperschaften eingeräumte Möglichkeit, dem Verband Agentur Ruhr freiwillig beitreten zu können, wird generell begrüßt. Im Gesetzentwurf werden jedoch keine Möglichkeiten aufgezeigt, wie die beabsichtigten überregionalen strukturellen Projekte finanziert werden können, wenn eine „nicht ausreichende Anzahl von Mitgliedskörperschaften“ der Agentur Ruhr beitrifft.

In § 3 des Artikels 32 werden die Bestimmungen zur Überleitung des Personals vom Kommunalverband Ruhrgebiet auf den Verband Agentur Ruhr festgeschrieben. Die Agentur Ruhr hat demgemäß in die sich aus den Personalüberleitungsverträgen ergebenden Verpflichtungen einzutreten. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sieht hierdurch, im Vergleich zum ersten Gesetzentwurf, in tarifrechtlicher Hinsicht eine Verbesserung der Situation der Beschäftigten. Es wird sichergestellt, dass die Beschäftigungsverhältnisse in Bezug auf den Besitzstand

weittestgehendst unter den bisherigen Bedingungen fortgeführt werden können. Der Gesetzgeber lässt jedoch hierbei Regelungen vermissen, die auch eine Übernahme bzw. inhaltliche Angleichung der bisherigen Aufgabengebiete garantieren. Das Gesetz bedarf daher bezüglich dieses Aspektes einer Nachbesserung.

Artikel 33: "Gesetz über die Errichtung eines Verbandes Agentur Ruhr" (§§ 1, 2 und 4)

Das Ziel, mit der Agentur-Ruhr die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken, ist zu begrüßen, jedoch gibt der Hinweis im Gesetz auf „**moderne regionale Management- und Entscheidungsformen**“ keinen Aufschluss über die beabsichtigte Organisation der Agentur.

Unklar bleibt auch der § 2 des Artikels 33, der die Aufgabenbereiche der Agentur-Ruhr beschreibt. Hiernach sind die Aufgaben der Agentur ihrem Wesen nach kommunal, jedoch zur Erfüllung des speziellen Verbandszwecks können sie auch überörtlich und für das gesamte Verbandsgebiet einheitlich wahrgenommen werden.

Das Gesetz sieht bei der Agentur Ruhr die Trägerschaft für den Ausbau und die Pflege des Emischer-Landschaftsparks vor. Diese stellt eine sinnvolle und notwendige Erweiterung der Aufgabengebiete des Verbandes Agentur Ruhr dar. Die von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen geforderte Weiterführung der IBA-Projekte ist im Gesetz nicht verbindlich verankert worden. Die Architektenkammer fordert daher, den Aufgabenkatalog der Agentur Ruhr diesbezüglich zu ergänzen, damit die Ziele der IBA auf interkommunaler Ebene weiterhin fortgeführt werden können.

Die Möglichkeit zur Bildung von Ausschüssen und Fraktionen durch die Verbandsversammlung sowie die Erweiterung des Beirats der Agentur Ruhr um die Mitglieder der Regionalräte ist positiv zu bewerten, da dazu beigetragen wird, den unterschiedlichen Interessenlagen bei Planungsvorhaben gerecht zu werden. Der Einbezug von Mitgliedern der Regionalräte in den Beirat bildet gleichzeitig eine Schnittstelle in Bezug auf die räumlichen und sachlichen Zuständigkeiten der Agentur Ruhr zu den Staatlichen Regionaldirektionen.

Die Errichtung der Agentur-Ruhr wird auch für die ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) in beschäftigungspolitischer Hinsicht mit Veränderungen verbunden sein, deshalb ist insbesondere hinsichtlich der Qualität und dem Umfang der Aufgabengebiete sicherzustellen, dass für die Beschäftigten keine Nachteile erwachsen.

Appell an die Landesregierung

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen appelliert an die Landesregierung, den vorliegenden Gesetzentwurf in den angesprochenen Punkten zu überarbeiten.

Aus dem Gesetz ist eine klare Struktur für die spätere praktische Umsetzung abzuleiten, und zwar hinsichtlich des organisatorischen Aufbaus als auch in Bezug auf die inhaltliche Zuständigkeit. Dieses ist unabdingbar, damit alle Beteiligten sich auf die neuen Strukturen in ihren jeweiligen Bereichen einstellen können. Hierbei wird vor allem berücksichtigt werden müssen, dass die Beschäftigten bei der Überführung ihrer Arbeitsplätze in qualitativer Hinsicht keine Einbußen erleiden.